

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 4. November 2024; Vorlage Nr. 3580.5 (Laufnummer 17824)

**Gesetz
über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege
(Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

Änderung vom 29. August 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **161.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 14 und Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾, auf Art. 4, Art. 5, Art. 54 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2 lit. d, Art. 129, Art. 142 Abs. 3 und Art. 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008²⁾, auf Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009³⁾, auf Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937⁴⁾, auf Art. 13 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889⁵⁾ sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b und l, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894⁶⁾,

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ SR [272](#)

³⁾ SR [312.1](#)

⁴⁾ SR [311.0](#)

⁵⁾ SR [281.1](#)

⁶⁾ BGS [111.1](#)

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [161.1](#), Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 14 und Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007⁷⁾, auf Art. 4, Art. 5, Art. 54 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2 lit. d, Art. 129, Art. 142 Abs. 3 und Art. 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008⁸⁾, auf Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009⁹⁾, auf Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937¹⁰⁾, auf Art. 13 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889¹¹⁾ sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b und l, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹²⁾,

beschliesst:

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Sitz der Justizbehörden ist Zug. Die Friedensrichterämter haben ihren Sitz in ihrer oder der gemäss § 37b festgelegten Gemeinde.

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2a (neu)

¹ Jede Gemeinde wählt für ihr Gebiet eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter sowie – falls nicht von der Möglichkeit gemäss § 37b Gebrauch gemacht wird – eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wählbar sind alle in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger.

⁷⁾ SR [312.0](#)

⁸⁾ SR [272](#)

⁹⁾ SR [312.1](#)

¹⁰⁾ SR [311.0](#)

¹¹⁾ SR [281.1](#)

¹²⁾ BGS [111.1](#)

² *Aufgehoben.*

^{2a} Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter teilen die eingehenden Geschäfte mit ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern nach im Voraus festgelegten Kriterien auf.

§ 37a (neu)

Gemeindeübergreifende Stellvertretung

¹ Zwei oder mehrere Gemeinden können einen Vertrag über die gemeindeübergreifende Stellvertretung für einzelne Geschäftsfälle oder für eine bestimmte Dauer abschliessen. Der Grundsatzentscheid zur Stellvertretung mit einer oder mehreren bestimmten Gemeinden fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder des Grossen Gemeinderats. Der Abschluss des Vertrags fällt in die Kompetenz des Gemeinderats oder Stadtrats.

² Die Stellvertretung setzt eine begründete Verhinderung an der Amtsführung oder eine Arbeitsüberlastung der Friedensrichterin oder des Friedensrichters sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Einsatzgemeinde voraus.

³ Der Vertrag enthält den jeweiligen Grund der Stellvertretung.

⁴ Die Stellvertretung für eine bestimmte Dauer bedarf der Genehmigung durch das Obergericht.

§ 37b (neu)

Zusammenschluss von Friedensrichterämtern

¹ Zwei oder mehrere Gemeinden können einen Vertrag über den Zusammenschluss ihrer Friedensrichterämter abschliessen.

² Nach dem Zusammenschluss wählt jede beteiligte Gemeinde nur je eine Friedenrichterin oder einen Friedensrichter. Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter verbleiben bis zum Ende der Amtsperiode im Amt. Sie werden bei einem vorzeitigen Rücktritt nicht ersetzt.

³ Alle Friedensrichterinnen und Friedensrichter können auf dem Gebiet der beteiligten Gemeinden tätig sein. Sie vertreten sich gegenseitig.

⁴ Im Vertrag ist festzulegen, ob die Gemeinden ein gemeinsames Friedensrichteramt mit Sitz in einer der Gemeinden oder ob mehrere oder alle beteiligten Gemeinden ein eigenes Friedensrichteramt betreiben.

⁵ Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Obergericht.

§ 38 Abs. 2 (geändert)

² Die örtliche Zuständigkeit umfasst das Gemeindegebiet oder das Gebiet der an einem Zusammenschluss beteiligten Gemeinden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹³⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.¹⁴⁾

Zug, 29. August 2024

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Alt-Kantonsratspräsidentin
Esther Haas

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

¹³⁾ BGS [111.1](#)

¹⁴⁾ Inkrafttreten am